

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde am südlichen Randbereich des Ortes Stephansposching, direkt östlich der Straße „Im Urdorf“ eine Fläche in einer Größe von ca. 2,9 ha als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Um die langfristige Entwicklung der Gemeinde Stephansposching als wertvollen Wohnstandort auch weiterhin gewährleisten zu können, ist eine Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes notwendig.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 3 und § 4 BauGB). Es besteht die Verpflichtung, zum Schluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erstellen (§ 10 Abs. 4 BauGB).

1. Umweltbelange

- Belange der Umwelt	wurden in dem Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt. Dies waren insbesondere folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none">o Umfangreiche Eingrünungsmaßnahmeno gezielte Wahl des Standortes im unmittelbaren Anschluss an bestehende Bebauungo Festsetzungen zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswasser
----------------------	--

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde 2mal beteiligt, einmal nach dem § 3 Abs.1 und einmal nach § 3 Abs. 2 BauGB. Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

3. Behördenbeteiligung

Die Behörden wurden 2mal beteiligt, einmal nach dem § 4 Abs.1, und einmal nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
1. Landratsamt Deggen- dorf, Städtebau	Keine Bedenken; Anregung zur detaillierten Regelung zu Quergiebeln, Dachgauben und Querhäusern wurden ergänzt
2. Landratsamt Deggen- dorf, Naturschutz	Keine grundsätzlichen Bedenken; Anmerkung zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen. Alle Erwerber erhalten von der Gemeinde die gesamten Festsetzung und Hinweise des Bebauungsplanes in schriftlicher Form. Im Kaufvertrag verpflichten sich die Erwerber zur Einhaltung dieser Vorschriften.
3. Landratsamt Deggen-	Eine Abstimmung mit dem angrenzenden Bau-

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Urdorf II“

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
dorf, Techn. Umweltschutz	gebiet Urdorf I wurde vorgenommen.
4. Landratsamt Deggen-dorf, Fachkundige Stelle Wasserecht	Der Hinweis auf die VAWS wurde ergänzt.
5. Landratsamt Deggen-dorf, Kreisarchäologie	keine Stellungnahme
6. Landratsamt Deggen-dorf, Kreisbrandrat	Keine Einwendungen, in der Bauleitplanung sind keine Ausrüstungsfragen der Feuerwehr zu regeln
7. Landratsamt Deggen-dorf, Gesundheitswesen	Hinweis zur Einhaltung der TrinkwV
8. Landratsamt Deggen-dorf, Tiefbauverwaltung	Keine Bedenken
9. Landratsamt Deggen-dorf, Untere Verkehrs-behörde	Keine Bedenken
10. Regierung von Nieder-bayern	Keine Bedenken
11. Regionaler Planungs-verband Donau-Wald	Keine Bedenken
12. Wasserwirtschafts	Beseitigung des Straßenoberflächenwasser erfolgt im Rahmen der Infrastrukturplanung entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen
13. Landwirtschaftsamt	Keine Bedenken
14. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Keine Bedenken
15. Deutsche Bahn AG	Keine Bedenken
16. Industrie- und Handels-kammer	Keine Bedenken
17. Handwerkskammer	keine Stellungnahme
18. Bayer. Bauernverband	keine Stellungnahme

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Urdorf II“**

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
19. Deutsche Telekom Technik GmbH	Hinweise zur Koordinierung und Sicherstellung der Tiefbau- und Leitungsbaumaßnahmen werden in der Infrastrukturplanung beachtet
20. Bayernwerk AG	Ausweisung einer Fläche für Trafostation wird in der Infrastrukturplanung beachtet
21. Energie Südbayern GmbH	Keine Einwendungen
22. Wasserversorgung Bayer. Wald	Keine Einwendungen
23. ZAW Donau-Wald	keine Einwendungen
24. Stadt Plattling	keine Einwendungen

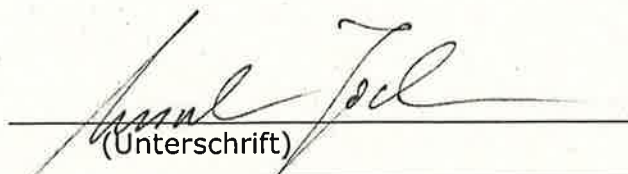
Vom Gemeinderat Stephansposching wurde in den entsprechenden Sitzungen jede Stellungnahme behandelt, die Belange abgewogen und die überarbeiteten Fassungen jeweils entsprechend geändert.

4. Gründe für die Plandurchführung

Um die langfristige Entwicklung der Gemeinde Stephansposching als wertvollen Wohnstandort auch weiterhin gewährleisten zu können ist eine Neuausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebietes notwendig. Jahrelang war es der Gemeinde Stephansposching nicht möglich am Hauptort in städtebaulich sinnvoller Lage Flächen für die Entwicklung von Wohnbauland zu erwerben. Damit konnte die Nachfrage nach Bauland am Hauptort seit längerem nicht befriedigt werden. Durch den jetzt möglichen Erwerb kann die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Hauptortschaft mit der damit verbundenen Auslastung ihrer Einrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Rathaus, Nahversorgung, etc.) und dem damit verbundenen Erhalt ihrer Attraktivität für die Bürger gerecht werden.

Aufgestellt:

Iggensbach, 05.12.2017


(Unterschrift)

Entwurfsverfasser:

JOCHAM + KELLHUBER
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH

Am Sportplatz 7
94547 Iggensbach
Tel. +49 9903 20 141-0
Fax +49 9903 20 141-29

Kapuziner Strasse 15
84503 Altötting

Tel. +49 8671 95 76 57
Fax +49 8671 95 76 27
info@jocham-kellhuber.de
www.jocham-kellhuber.de

